

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 18 (1867)

Heft: 9

Artikel: Aus der Forststatistik des Kantons Bern [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Forststatistik des Kantons Bern.

(Schluß.)

Der Jura produzirt mehr Holz, als für den häuslichen Bedarf seiner Einwohner nöthig ist; rechnet man aber zu letzterm den Bedarf der Eisenhütten, so zeigt sich auch für den Jura ein Ausfall, der aber durch Einführung einer guten Wirthschaft in kurzer Zeit gedeckt werden kann. Für das Seeland wird eine Einschränkung im Holzverbrauch nicht sehr drückend sein, weil die Gegend reich an Torf ist und die Zufuhr von Steinkohlen keine Schwierigkeiten hat. Das Mittelland zeigt des großen Bedarfs der Stadt Bern wegen einen ungünstigen Durchschnitt; da jedoch Bern für die Zufuhr von Brennstoff günstig liegt, so kann der Ausfall durch die Einfuhr gedeckt werden. Auch der Oberaargau kann eine Einschränkung im Holzverbrauch theilweise durch Einfuhr decken. Das Emmenthal wird durch Sparsamkeit im innern Verbrauch und durch einige Einschränkungen in der Ausfuhr das Gleichgewicht leicht herstellen können. In den Hochalpen, ganz besonders aber in den Voralpen ist der Unterschied zwischen Holzerzeugung und Holzbedarf so groß, daß nur durch gemeinsame Anstrengungen der Bevölkerung und der Gemeinds- und Staatsbehörden geholfen werden kann. Diese Anstrengungen müssen sich einerseits auf ernste Ersparnis im innern Verbrauch von Brenn- und Bauholz und äußerste Einschränkung in der Ausfuhr, anderseits auf Vermehrung des Waldareals und bessere, sorgfältigere Bewirthschaftung der Wälder richten.

Gestützt auf die durch die Forststatistik zu Tage geförderten Zahlen zieht die Direktion der Domänen und Forsten folgende Schlüsse:

Die Forstpolizeiverwaltung hat ein näheres und ein weiteres Ziel anzustreben. Das nähere oder forstwirtschaftliche Ziel ist dahin gerichtet, die Waldungen unter den gegebenen Areal- und Eigentumsverhältnissen und ohne Rücksicht auf die Konsumtion so zu bewirthschaften, daß der nachhaltige Ertrag auf die Höhe des Normalertrages gebracht wird. Das weitere oder volkswirtschaftliche Ziel geht dahin, die Holzerzeugung mit dem Holzbedarf in Einklang zu bringen, zu welchem Zwecke Aenderungen im Arealbestand, in den Eigentumsverhältnissen und im Gebiete der Konsumtion anzubahnen sind.

Um das angestrebte Ziel möglichst vollständig zu erreichen, ist:

1. Das Waldareal gegen Verminderung zu sichern und in den Gebirgsgegenden zur Erzielung normaler Bewaldungsverhältnisse nach Kräften zu vermehren.
2. Das Waldareal von dem Kulturland und den Alpweiden auszuscheiden und zu vermarken.
3. Das Areal der Wittweiden und Rütthölzer der Forsthöheit zu unterstellen.
4. Für die Waldungen der Gemeinden, Korporationen und Alpgenossenschaften an dem Grundsatz der Untheilbarkeit festzuhalten; dagegen kann die physische Theilbarkeit der Waldungen von Rechtshamegenossenschaften unter schützenden Bedingungen gestattet werden.
5. Die Befreiung der Waldungen von den auf ihnen lastenden Holznutzungsrechten, Weiderechten und Streurechten zu erleichtern.
6. Die Errichtung neuer Holznutzungsrechte, Weide- und Streurechte auf die Waldungen zu verhindern.
7. Für die Privatwaldungen zur Besorgung gemeinschaftlicher Interessen ein neuer Verband öffentlich rechtlicher Natur vorzusehen.
8. Durch sorgfältige Wirtschaft der Normalertrag der Waldungen herbeizuführen.
9. Die Aufstellung von Wirtschaftsplänen, die auf dem Grundsatz nachhaltiger Benutzung beruhen, den Gemeinden, Korporationen und Alpgenossenschaften zur Pflicht zu machen.
10. Die Erhaltung des Waldbestandes auf den Wittweiden oder die Ausscheidung in geschlossenen Wald und reine Weide zu fordern.
11. Die Ausscheidung der Rütthölzer in geschlossenen Wald und Kulturland oder Weide anzuordnen.
12. Die Regulirung der Waldweide allgemein durchzuführen.
13. Die Einführung einer dem Standorte entsprechenden Betriebsart, die Aufforstung aller entholzten Flächen, eine sorgfältige Pflege der Bestände, die Regulirung der Hauungen und die Kontrolle der Holzbezüge, die sorgfältige Ausnutzung aller Holzsortimente, die Verbesserung der Transportanstalten, die Einführung einer wohl geordneten Hut und die Anstellung patentirter Forstleute für die Bewirtschaftung der Gemeinds- und Korporationswaldungen anzustreben.

14. Eine Ausscheidung der Privatwaldungen in zwei Klassen (Hölzer und Forsten) vorzunehmen. In die erste Klasse sind diejenigen Parzellen einzureihen, die aus Gründen des öffentlichen Wohls keine Einmischung der Gesetzgebung erheischen, in die zweite diejenigen, welche eine solche fordern.
15. Der Handel mit Holz frei zu geben; dagegen sind auf dem Wege der Belehrung und Aufmunterung diejenigen Bestrebungen zu fördern, welche eine Ersparnis an Holz und eine bessere Benutzung der Holzfurrogate bezwecken.

Badischer Forstverein.

Die Versammlung für das Jahr 1867 findet statt den **22., 23. und 24. September** in **Badenweiler** (Eisenbahnstation Müllheim), wozu die Vereinsmitglieder, alle Forstmänner und Freunde der Forstwirtschaft freundlich eingeladen werden.

Bei Fr. Schulteß in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Landolt, Oberforstmeister und Professor. **Holz-Kubiktabellen.**

Broch. Fr. 1. 20, geb. Fr. 1. 50.

Ferner: **Der Wald**, broch. Fr. 1. 25, geb. Fr. 1. 75.

P. P.

Es gereicht mir hiemit zum größten Vergnügen, die angenehme Mittheilung machen zu können, daß wir für künftigen Herbst von sämtlichen Holzsämereien eine mehr oder weniger reichliche

Samen-Ernte

zu erwarten haben, so daß der Preis der gesuchtesten Sorten, und zwar für Fichten ohne Flügel, *Pinus picea* . nicht über 65 — 75 Rappen.

" Forchen " " *Pinus sylvestris* " " 145 — 160 "

" Lärchen " " *Pinus larix* . " " 125 — 135 "

sich stellen dürfte.

Andere Arten von Nadel- und Laubholzsamen werden wie gewöhnlich billige Preise erhalten.

Die Zapfen sind sehr gesund und versprechen eine nicht nur frische, sondern auch eine ganz gute Qualität.

Wie seither werde mir erlauben bis zu Anfang des nächsten Jahres (Januar 1868) die äußersten Preise anzugeben, und indem ich noch um gütige Bewahrung Ihrer geschätzten zahlreichen Aufträge bitte, verharre mit wahrer Hochachtung

Nagold, im August 1867.
(im nördl. Schwarzwalde)

ergebener
Ch. Geigle.

Alle Einsendungen sind an **El. Landolt**, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an **Drell, Füssli und Comp.** daselbst zu adressiren.